

DIE AUTOPFÄNDUNG

Oft ist betriebene Person überzeugt, dass sie auf keinen Fall auf ihr Auto verzichten kann; nicht selten schreit das Betreibungsamt gleichwohl zur Pfändung.

UNPFÄNDBAR, WEIL NÖTIG FÜR DIE ARBEIT ("KOMPETENZGUT DES BERUFSSTANDS")

... BEI SELBSTÄNDIGERWERBENDEN

Das Auto kann unpfändbar sein, wenn die selbständigerwerbende Schuldnerin darauf angewiesen ist, um ihren Beruf auszuüben, und wenn die Autokosten in einem vernünftigen Verhältnis zum damit erzielten Ertrag stehen.

- 1979 gestand das Bundesgericht in einem unveröffentlichten Entscheid einer Prostituierten zu, dass sie für ihren Broterwerb auf ein Auto angewiesen sei (Hinweis in BGE 111 II 301).
- 1991 befand das Bundesgericht, ein selbständiger Zeitungsverkäufer sei für die konkurrenzfähige Ausübung seiner Tätigkeit auf ein Auto angewiesen; dieses sei daher unpfändbar, soweit die Tätigkeit rentabel sei (BGE 117 III 20; französisch).
- Ist der Schuldner dauernd an der Ausübung des Berufs verhindert, wie ein Arzt, der suspendiert und aus dem Ärzteverzeichnis gestrichen worden ist, so wird das Auto, welches sonst u.U. Kompetenzcharakter hätte, pfändbar (Entscheid vom 9. März 1993; BGE 119 III 11; französisch).
- Untere Instanzen haben bei folgenden selbständigen Berufsleuten Autos als "Berufswerkzeuge" anerkannt: Bäcker, der entlegene Höfe belieferte, Radio- und Fernsehreparateur, Autozubehörvertreter, Marktfahrerin, Altstoffhändler, Maler, Zahnarzt, der Hausbesuche macht, selbständiger Putzmann, Möbelrestaurator (Beispiele aus FRITZSCHE/WALDER, Band I, S. 324, mit Nachweisen und weiteren Beispielen).

... BEI LOHNABHÄNGIGEN

Auch bei unselbständigen Schuldnerinnen kann das Auto unpfändbar sein:

- 1978 bezeichnete das Bundesgericht das Auto eines Lohnabhängigen als unpfändbar, der damit viermal täglich den Arbeitsweg von 8,5 km zurücklegte. Dem Schuldner war es wegen unregelmässigen Arbeitszeiten nicht möglich, den öffentlichen Verkehr zu benützen. Selbst auf ebenem Terrain war es dem Schuldner angesichts der 34 täglich zurückgelegten Kilometer nicht zuzumuten, vom Auto auf ein Fahrrad oder ein Mofa umzusteigen (BGE 104 III 73).
- Bei einem in Deutschland wohnenden Schuldner wurde das Auto als unpfändbar bezeichnet, da sich sein Arbeitsweg um zweieinhalb Stunden verlängert hätte, wenn er auf öffentliche Verkehrsmittel hätte umsteigen müssen (Entscheid des Bundesgerichts vom 23. Oktober 1990; Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs 1991, S. 16).

UNPFÄNDBAR, WEIL LEBENSNOTWENDIG ("KOMPETENZGUT DER HAUSGEMEINSCHAFT")

Das Auto gehört bei gesunden SchuldnerInnen nicht zum "Kompetenzgut der Hausgemeinschaft". Anders kann es bei behinderten Schuldnerinnen und Schuldnern sein: Hier ist das Auto nach der bundesgerichtlichen Praxis unpfändbar, "wenn ihm der Charakter eines Hilfsmittels im Sinne des IVG zukommt" (BGE 108 III 62). Es ist ferner unpfändbar, wenn sonst eine notwendige medizinische Behandlung nicht möglich wäre oder wenn es nötig ist, um ein Minimum von Kontakten mit der Aussenwelt aufrechtzuerhalten.

UNPFÄNDBAR WEGEN DES KINDESWOHLS

Unpfändbar war auch das Auto der allein erziehenden Mutter eines siebenjährigen Kinds, deren Arbeitsweg sich durch den Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel um eine Stunde verlängert hätte. Das Wohl des Kindes verlangte es, dass der Kontakt zwischen Mutter und Kind nicht über Gebühr eingeschränkt wurden (Entscheid vom 20. Januar 1984; BGE 110 III 17).

WENN DAS AUTO NICHT GEPFÄNDET WIRD

Selbst wenn das Auto nicht gepfändet wird, muss sich die betriebene Person erheblich einschränken, wenn ihr Einkommen gepfändet wird. Ausflüge mit dem Auto haben keinen Platz mehr im Budget. Der betriebenen Person, welche das Auto für den Arbeitsweg braucht, wird der Betrag ans betriebsrechtliche Existenzminimum angerechnet, der nötig ist, um zwischen dem Wohnort und dem Arbeitsplatz hin und her zu fahren. Dabei werden nur die laufenden Benzinkosten und die durchschnittlichen Unterhaltskosten berücksichtigt. Das Bundesgericht hat es als zulässig bezeichnet, überdies auf den für den Arbeitsweg zurückgelegten Kilometern die Amortisation anzurechnen (BGE 104 III 76). In der Praxis wird der betriebenen Person aber häufig bloss das Benzingeld für die Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Arbeitsplatz gelassen. Sie muss dann mit jeder Rechnung für Motorfahrzeugsteuern, Versicherung usw. beim Betreibungsamt vorbeigehen und sich den entsprechenden Betrag aus dem gepfändeten Geld auszahlen lassen.